



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

PLEASE IDENTIFY YOURSELF:

Name: eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft

In the interests of transparency, organisations (including, for example, NGOs, trade associations and commercial enterprises) are invited to provide the public with relevant information about themselves by registering in the Interest Representative Register and subscribing to its Code of Conduct.

- If you are a Registered organisation, please indicate your Register ID number below. Your contribution will then be considered as representing the views of your organisation.

.....

- If your organisation is not registered, you have the opportunity to [register now](#). Responses from organisations not registered will be published separately.

TYPE OF RESPONDENT (Please underline the appropriate):

- End user/consumer** (e.g. internet user, reader, subscriber to music or audiovisual service, researcher, student) **OR Representative of end users/consumers**
→ for the purposes of this questionnaire normally referred to in questions as "**end users/consumers**"
- Institutional user** (e.g. school, university, research centre, library, archive) **OR Representative of institutional users**
→ for the purposes of this questionnaire normally referred to in questions as "**institutional users**"
- Author/Performer OR Representative of authors/performers**
- Publisher/Producer/Broadcaster OR Representative of publishers/producers/broadcasters**



→ the two above categories are, for the purposes of this questionnaire, normally referred to in questions as **"right holders"**

X **Intermediary/Distributor/Other service provider** (e.g. online music or audiovisual service, games platform, social media, search engine, ICT industry) **OR Representative of intermediaries/distributors/other service providers**

→ for the purposes of this questionnaire normally referred to in questions as **"service providers"**

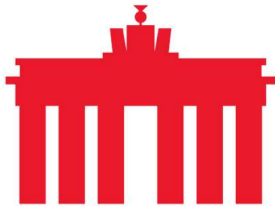
Collective Management Organisation

Public authority

Member State

Other (Please explain):

.....



II Rights and functioning of the Single Market

A. Why is it not possible to access many online content services from anywhere in Europe?

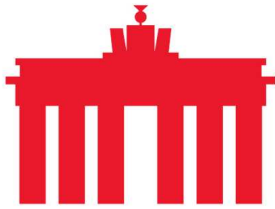
2. Have you faced problems when seeking to provide online services across borders in the EU?

YES - Please explain whether such problems, in your experience, are related to copyright or to other issues (e.g. business decisions relating to the cost of providing services across borders, compliance with other laws such as consumer protection)? Please provide examples indicating the Member State, the sector and the type of content concerned (e.g. premium content such as certain films and TV series, audio-visual content in general, music, e-books, magazines, journals and newspapers, games, applications and other software).

Ja. Probleme ergeben sich vor allem bei der grenzüberschreitenden Lizenzierung von audiovisuellen Inhalten. Lizenzierungsverfahren für Online-Inhalte sind sehr uneinheitlich, kompliziert und langwierig. Zusätzlich ergibt sich eine Zersplitterung der Rechte, wenn Rechteinhaber lukratives Repertoire Verwertungsgesellschaften entziehen und separat Rechte einräumen. Zunehmend halten wichtige Rechteinhaber bei Lizenzierungen explizit Rechte für innovative begleitende Dienste zurück oder untersagen solche Nutzungen unabhängig davon, ob es sich rechtlich um selbständige Nutzungstatbestände handelt oder nicht. Ein solcher Umgang mit Lizenzierungen behindert zahlreiche Geschäftsmodelle.

Das Fehlen eines einheitlichen Marktes macht sich deutlich bemerkbar. Es gibt keine Möglichkeit einer europaweit einheitlichen Lizenzierung in Form eines One-Stop-Shop-Verfahrens. Es wäre sinnvoll, europaweit agierenden Unternehmen eine solche Wahlmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dennoch sollten Unternehmen, die nur in einem Land tätig sind, nicht automatisch europaweit oder multinational gültige Lizenzen erwerben müssen, sondern auch weiterhin nur national gültige Lizenzen oder solche, die auf mehrere Mitgliedstaaten beschränkt sind, nutzen können. So können Kosten gespart, ein Nischenprodukt aufgebaut werden oder Start-Ups eine wichtige Bewährungschance in einem nationalen Markt bewährt bekommen.

Die üblichen Zeitfenster zur Verwertung von Inhalten im Internet sind zumeist zu kurz oder zu uneinheitlich geregelt, um attraktiven, neuen und innovativen Verwertungsmöglichkeiten eine Chance zur Entfaltung zu bieten. Eine Vereinfachung der Lizenzierungsmodalitäten würde nicht nur den Unternehmen die Arbeit erleichtern, sondern beispielsweise im Falle von online angebotenen Filmen und TV-Serien ermöglichen, dem Kundenwunsch nach einer zeitnahen und in allen Ländern



einheitlich geregelten Verfügbarkeit und damit legalen Nutzungsformen zu entsprechen.

4. If you have identified problems in the answers to any questions above – what would be the best way to tackle them?

Der Rechteerwerb sollte vereinfacht werden. Diensteanbieter brauchen Rechtssicherheit, um die Kundennachfrage nach innovativen Diensten erfüllen zu können. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, in einem Rechteerwerb für einen Dienst das gesamte benötigte Rechterepertoire erwerben zu können. Dazu ist sicherzustellen, dass das gesamte benötigte Repertoire nach dem One-Stop-Shop-Prinzip zur Verfügung steht. Hier besteht Handlungsbedarf.

7. Do you think that further measures (legislative or non-legislative, including market-led solutions) are needed at EU level to increase the cross-border availability of content services in the Single Market, while ensuring an adequate level of protection for right holders?

Yes/ no – please explain

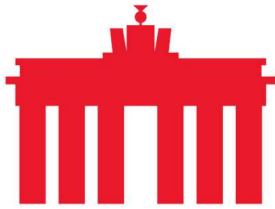
Ja. Hierbei muss aber eine Abwägung getroffen werden: Eine Ausweitung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Online-Inhalten und eine Verbesserung in der Bereitstellung von Online-Inhalten ist sowohl aus Sicht der Verbraucher, als auch aus Sicht der Unternehmen erstrebenswert. Ausreichende Schutzmaßnahmen für durch Copyright geschützte Inhalte sind allerdings durch den EU-Rechtsrahmen gegeben und umfassen sowohl zivil-, als auch strafrechtliche Instrumente. Zusätzliche weitergehende legislative Maßnahmen sind im Bereich der Rechteverfolgung nicht notwendig. Eine Vereinfachung der Lizenzierungsmöglichkeiten im Sinne eines One-Stop-Shop-Verfahrens, wie bereits in den Antworten zu den Fragen 2 und 4 angesprochen, sollte aber in Erwägung gezogen werden.

B. Is there a need for more clarity as regards the scope of what needs to be authorized (or not) in digital transmissions?

8. Is the scope of the “making available” right in cross-border situations – i.e. when content is disseminated across borders – sufficiently clear?

Yes/ No – Please explain how this could be clarified and what type of clarification would be required (e.g. as in “targeting” approach explained above, as in “country of origin” approach).

Nein. Die Richtlinie 2001/29/EC definiert nicht, welche Handlungen unter dem Begriff “öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung” (Erwägungsgrund 24 in Verbindung mit Artikel 3) umfasst sind oder wo die Nutzungshandlung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten stattfindet.



det. Daher besteht insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte Klarstellungsbedarf.

Besser zu definieren ist, was tatsächlich eine „öffentliche Zugänglichmachung“ darstellt. Ein einfacher Upload, auf den nicht zugegriffen wird, kann nicht als „öffentliche Zugänglichmachung“ gelten. Auch ein zugangsbeschränktes Angebot an einen privaten, beschränkten Personenkreis sollte nicht als „öffentliche Zugänglichmachung“ aufgefasst werden, da es an dem Merkmal der Öffentlichkeit fehlt. Es sollte darauf abgestellt werden, dass eine „öffentliche Zugänglichmachung“ immer nur dann vorliegt, wenn das Angebot auf ein bestimmtes Territorium abgestimmt ist, also darauf abzielte, Kunden dort zu erreichen.

10. Does the application of two rights to a single act of economic exploitation in the online environment (e.g. a download) create problems for you?

YES – Please explain what type of measures would be needed in order to address such problems (e.g. facilitation of joint licences when the rights are in different hands, legislation to achieve the "bundling of rights")/ No

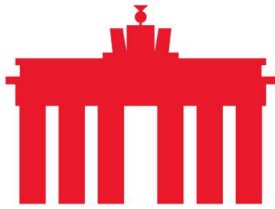
Ja. Hier behindert die in der Antwort auf Frage 2 beschriebene Rechtzersplitterung die Lizenzierung für neue Angebote. Es sollte klargestellt werden, dass die öffentliche Zugänglichmachung und das dazugehörige Vervielfältigungsrecht nicht voneinander getrennt und von unterschiedlichen Rechteinhabern wahrgenommen werden dürfen, wenn die Vervielfältigung Teil eines einheitlichen technischen und wirtschaftlichen Vorgangs ist und die öffentliche Zugänglichmachung nicht ohne die Vervielfältigung möglich ist.

11. Should the provision of a hyperlink leading to a work or other subject matter protected under copyright, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorization of the rightholder?

YES – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why

NO – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why (e.g. because it does not amount to an act of communication to the public – or to a new public, or because it should be covered by a copyright exception)

Nein. Das Setzen von Links auf verschiedene Arten von Material erfolgt im Internet gewohnheitsmäßig ohne Wissen oder Genehmigung des Verlinkten oder Rechteinhabers. Man könnte sogar soweit gehen zu sagen, dass das Setzen von Links eine der Grundfesten des Internet ist und das Internet ohne Links nicht mehr praktisch nutzbar wäre. Links



auf Internetseiten sind wie Quellenverweise in Artikeln oder wissenschaftlichen Arbeiten zu sehen und stellen das Material in einen Gesamtzusammenhang. Diese Ansicht teilt auch der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung (Bundesgerichtshof, I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 - *Paperboy*).

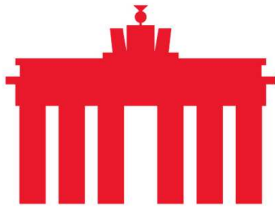
Eine Genehmigungspflicht für Links einzuführen würde nicht nur das Aus für zahlreiche Foren, Blogs und Websites u.ä. bedeuten, sondern auch bei Suchmaschinen und Newsaggregatoren zu gravierenden Schwierigkeiten führen, da sie dadurch ihre Funktion nicht aufrechterhalten könnten. Die Einholung von individuellen Einwilligungen ist zudem bei der Fülle von im Internet verfügbaren Informationen schlicht nicht leistbar. Auch stehen derzeit keine Instrumente zur Verfügung, die in geeigneter Form zu vergleichbaren Ergebnissen führen könnten. Hinzu kommt die hohe Dynamik von Inhalten: Ein Inhalt, der zu einem bestimmten Zeitpunkt hinter einem Link verfügbar war, muss nicht zwingend ständig hinter diesem Link verfügbar sein. Damit wäre eine permanente Kontrolle eines gesetzten Links erforderlich, was durch den Linksetzenden ebenfalls nicht realistisch geleistet werden könnte. In der deutschen Rechtsprechung hat sich außerdem durchgesetzt, dass der Betreiber einer Homepage für von ihm verlinkte Inhalte nicht verantwortlich ist, sofern er dies auf seiner Homepage entsprechend glaubwürdig kennzeichnet und keine positive Kenntnis von illegalen Inhalten hat. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit von Links bestätigt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.12.2011, Az.: 1 BvR 1248/11 – AnyDVD vs. Heise Verlag). eco empfiehlt, diesen Grundsatz im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beizubehalten.

12. Should the viewing of a web-page where this implies the temporary reproduction of a work or other subject matter protected under copyright on the screen and in the cache memory of the user's computer, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorization of the rightholder?

YES – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why

NO – Please explain whether you consider this to be the case in general, or under specific circumstances, and why (e.g. because it is or should be covered by a copyright exception)

Nein. Grundsätzlich sollte das Betrachten copyright-geschützten Materials nicht von einer Genehmigung durch den Rechteinhaber abhängig sein. Eine Genehmigungspflicht könnte bereits das bloße Aufrufen einer Website rechtlich problematisch werden lassen. Dies erscheint weder notwendig noch zweckdienlich, erst recht nicht angesichts der Fülle des im Internet verfügbaren Materials. Eine Einholung von Einwilligungen



wäre bei der Fülle von im Internet verfügbaren Informationen und Inhalten schlicht nicht leistbar.

Technisch gesehen gibt es sowohl auf dem Transportweg der Daten, als auch auf dem Computer des Nutzers eines Streamings keine Alternative zum Caching mehr oder minder großer Datenmengen. Auch dieser Vorgang ist elementar für die Funktionsweise des modernen Internet. Bei den temporär zwischengespeicherten Daten handelt es sich zudem nur um kleine Dateischnipsel, die ein Nutzer nicht zu einer vollwertigen Kopie zusammenfügen und weiterverwerten kann. In Deutschland ist der Caching-Vorgang zudem durch das Recht auf Privatkopie nach §53 Abs. 1 UrhG gedeckt, der im Einklang mit Artikel 13 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG ausgestaltet ist.

Das deutsche Urheberrecht setzt sowohl bei der Ausgestaltung der Rechte, die es Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gewährt, als auch bei der Regelung der Schranken, die den Umfang der ausschließlichen Rechte der Rechteinhaber einschränken, die Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG („Info-Richtlinie“) um. Das Streaming von Inhalten stellt, so wie es in der Frage beschrieben wird, nur eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung im Sinne des deutschen Urheberrechts dar. §44a des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist hierbei als eine wortgleiche Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 der Info-Richtlinie zu sehen. Zudem hat der Rechteinhaber bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, gegen einen Stream seines Werks vorzugehen.

14. *[In particular if you are a right holder or a service provider:]* What would be the consequences of providing a legal framework enabling the resale of previously purchased digital content? Please specify per market (type of content) concerned.

[Open question]

Die Frage, ob der Erschöpfungsgrundsatz auch in der digitalen Welt zur Anwendung kommen sollte, erfordert zunächst eine gesetzgeberische Entscheidung darüber, wie die Interessen von Rechteinhabern und Nutzern dabei in Einklang gebracht werden können. Eine mögliche vertragliche Regelung muss den Vertragsparteien ausreichende Gestaltungsfreiheiten bieten. Den Rechteinhabern sollte es möglich sein, im Lizenzierungsvertrag die Verbreitung ihrer Inhalte über Dritte auszuschließen. Eine anderweitige Regelung droht Geschäftsmodelle im Video-on-Demand-Bereich zu behindern.



C. Registration of works and other subject matter – is it a good idea?

15. Would the creation of a registration system at EU level help in the identification and licensing of works and other subject matter?

YES

NO

NO OPINION

16. What would be the possible advantages of such a system?

Eine zentrale Datenbank zur Eintragung von Rechteinhabern und Lizenzierungsmöglichkeiten könnte sich als hilfreich erweisen, besonders wenn diese Datenbank so ausgestaltet wäre, dass sich Rechteinhaber einfach ermitteln ließen und somit Fälle von doppelten Lizenzierungsgebühren oder im Ergebnis negativ verlaufenden Klärungsprozessen reduziert werden könnten. Oft können bestehende Werke aufgrund der Schwierigkeiten bei der Identifizierung des jeweiligen Rechteinhabers nicht digital verwendet werden. Dabei geht es nicht allein um die Transaktionskosten. Generell ist es nicht möglich, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu lizenzieren, es sei denn man weiß, wer die entsprechenden Rechte besitzt. Sehr oft stehen diese Informationen aber nicht zur Verfügung. Eine zentrale Datenbank könnte hier Abhilfe leisten. Weitere Vorteile eines Registrierungssystems sind auch auf der Website der World Intellectual Property Organisation dokumentiert (http://www.wipo.int/copyright/en/activities/copyright_registration/).

Ein Vorbild für eine solche Datenbank findet sich u.a. in Großbritannien. Die Entwicklung einer solchen Datenbank unter Verwendung der ISAN (International Standard Audiovisual Number) könnte einen interessanten Ansatz darstellen. Die Datenbank böte Künstlern, Content Providern und Rechteinhabern die Möglichkeit, schnell und einfach Lizenzen zu erwerben bzw. Rechte zu klären. Die Organisation dieser Datenbank muss allerdings so unabhängig wie möglich ausgestaltet sein und operieren können. In diesem Prozess könnte die Europäischen Union möglicherweise eine Garantiefunktion übernehmen und dafür sorgen, dass das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen ausgewogen ausgestaltet wird.

Bereits vor der Eintragung von Rechten in eine solche Datenbank könnte ein Verifikationsprozess eingeführt werden, der den Anteil falscher oder unvollständiger Informationen verringern könnte. Eine solche Vorgehensweise würde allerdings einen stabilen Konfliktlösungsprozess in Streitfragen erfordern sowie eine klare Regelung zum Umgang mit Streitfällen während der Rechtklärung.



E Term of protection – is it appropriate?

20. Are the current terms of copyright protection still appropriate in the digital environment?

Nein. Die allgemeine Schutzdauer erscheint zu langfristig. Eine Ausdehnung der Schutzfristen kann daher weder im Interesse der Rezipienten noch der Künstler sein. Lange Schutzfristen können zudem eine Marktbarriere darstellen.

III Limitations and exceptions in the Single Markets

24. Independently from the questions above, is there a need to provide for a greater degree of flexibility in the EU regulatory framework for limitations and exceptions?

Yes/ No – please explain why.

Ja. Das Urheberrecht muss auch im Rahmen fortschreitender technischer und gesellschaftlicher Entwicklung schnell und unkompliziert einen fairen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Nutzern abbilden. Dabei ist die Schaffung größerer Flexibilität im Urheberrecht ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem Urheberrecht für das digitale Zeitalter. Der Drei-Stufen-Test nach Art. 5 Abs. 1-5 der Richtlinie 2001/29/EG stellt bereits ein erprobtes und auch von Gerichten verwendetes Modell dar, das bei ausgewogener Verwendung als Muster für mehr Flexibilität bei urheberrechtlichen Schranken herangezogen werden kann.

Auf Basis der bisherigen Richtlinie 2001/29/EG sind die Nutzer momentan systematisch benachteiligt, da neuartige Nutzungsformen verboten sind, solange sie nicht in den Katalog der Schranken aufgenommen werden oder anderweitig Erleichterungen zur Nutzung von Werken vorgesehen werden, bei denen etwa durch entsprechende Ausgleichsmechanismen für eine adäquate Berücksichtigung berechtigter Interessen von Rechteinhabern Sorge getragen wird. Dieser gesetzgeberische Prozess ist erfahrungsgemäß langwierig, sodass der gerechte Interessenausgleich immer wieder in Frage gestellt wird.

25. If yes, what would be the best approach to provide for flexibility? (e.g. interpretation by national courts and the ECJ, periodic revisions of the directives, interpretations by the Commission, built-in flexibility, e.g. in the form of a fair-use or fair dealing provision / open norm, etc.)? Please explain indicating what would be the relative advantages and disadvantages of such an approach as well as its possible effects on the functioning of the Internal Market.

(open question)



Dieses systematisch bedingte Ungleichgewicht kann am ehesten durch Aufnahme einer ergänzenden Schranke aufgelöst werden, die sich an Grundsätzen der Fairness orientiert. In Anlehnung an das Institut des fair use sollte daher eine ergänzende Schranke geschaffen werden, die Nutzungen erlaubt, die nach vorgegebenen Kriterien fair im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs sind. Diese Kriterien könnten sich etwa am Dreistufentest und den im US-Copyright vorgegeben Prüfmaßstäben orientieren. Diese richten sich nach Zweck und Charakter der Nutzung, Charakter des geschützten Werks, Umfang und Bedeutung der benutzten Teile, Auswirkungen auf den Markt und Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung, sonstige Absichten der Nutzung, keine ungebührliche Verletzung der berechtigten Urheberinteressen.

F User-generated content

58. (b) *[In particular if you are a service provider:]* Have you experienced problems when users publish/disseminate new content based on the pre-existing works or other subject-matter through your service, including across borders? *Yes – please explain by giving examples/ No*

Ja. Besonders bei user-generated content kann es schnell zu Urheberrechtsverletzungen kommen, da der durchschnittliche Nutzer üblicherweise nicht über die nötige Rechtskenntnis verfügt oder die Rechtslage zu komplex und unübersichtlich ausgestaltet ist. Es ist daher zu überlegen, wie dieses Problem entschärft werden kann.

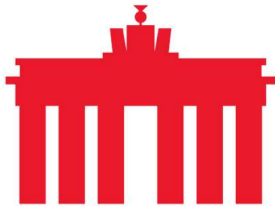
Neue digitale Technologien fördern Kreativität und Partizipation online in einer beispiellosen Art und Weise. Diese Entwicklung sollte nicht durch ein zu weitgehendes, unflexibles und restriktives Urheberrecht behindert werden. Ein zukünftiges Urheberrecht sollte die Schaffung und Nutzung von kreativem "User Generated Content" erleichtern. Dafür könnte die Schaffung einer neuen Schranke in Erwägung gezogen werden. Die Notwendigkeit hierfür hatte die Kommission schon in ihrem Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ skizziert (Grünbuch "Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft", COM (2008) 466, S. 19).

IV Private copying and reprography

64. In your view, is there a need to clarify at the EU level the scope and application of the private copying and reprography exceptions¹ in the digital environment? *YES/ No – Please explain*

Ja. Begriff und Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Privatkopie sollten klarer definiert werden, da es momentan keine allgemein gültigen Regelungen gibt, obwohl die Richtlinie 2001/29/EG das Recht auf

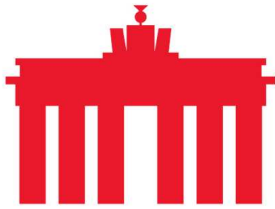
¹ Art. 5.2(a) and 5.2(b) of Directive 2001/29/EC.



Privatkopie vorsieht. In Deutschland gibt es dieses Recht auf Privatkopie bereits. Das Recht auf Privatkopie ist für den Alltagsgebrauch des Nutzers von großer Bedeutung, da es manche Rezeptionsformen überhaupt ermöglicht (beispielsweise das bereits in der Antwort auf Frage 12 beschriebene Streaming von Inhalten). Im Gegenzug wird in Deutschland auf Geräte wie Scanner, Drucker, Kopierer und PCs eine Kopierabgabe erhoben, die über Verwertungsgesellschaften an die Rechteinhaber umverteilt wird. Die Geräteabgabe zur Kompensation der Privatkopie wurde allerdings in einer Zeit geschaffen, in der es keine anderen Möglichkeiten der Kompensation gab und auch keine technischen Möglichkeiten, die Vervielfältigung geschützter Werke zu kontrollieren. Diese beiden Prämissen bestehen heute nicht mehr, so dass zu prüfen ist, ob die Geräteabgabe unter den Gegebenheiten der modernen digitalen Welt noch zeitgemäß ist und dieser gerecht wird. Die neueren technischen Möglichkeiten, z.B. von Personal Video Recordern (PVR), sind noch nicht Bestandteil der Privatkopieschranke. Dabei macht es für den Endbenutzer keinen Unterschied, in welcher Form er einen Inhalt speichert. Für einen Anbieter solcher Dienste gestaltet sich die rechtskonforme Gestaltung seines Angebots allerdings komplex, vor allem, wenn die Dienstleistung grenzüberschreitende Elemente aufweist. Dies verursacht ungleiche Bedingungen unter den verschiedenen Anbietern. Daher ist zu prüfen, ob hier eine Klarstellung erforderlich ist.

65. Should digital copies made by end users for private purposes in the context of a service that has been licensed by rightholders, and where the harm to the rightholder is minimal, be subject to private copying levies? *Yes – please explain/ No*

Nein. In Deutschland gibt es über die sog. Kopierabgabe u.a. für Scanner, Drucker, Kopierer und PCs bereits ein Abgabesystem, welches die durch Privatkopien eventuell entgehenden Einnahmen kompensiert. Dies gilt auch für vorher von Rechteinhabern lizenzierte Services. Diese Abgabe wird über Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort erhoben und an Rechteinhaber umverteilt. Außerdem legt §53 Abs. 1 des deutschen UrhG fest, dass Privatpersonen das Recht auf eine Kopie zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern haben. Eine zusätzliche Abgabepflichtigkeit würde also nicht nur das Recht auf Privatkopie konterkarieren, sondern auch das System der Verteilung der Kopierabgabe über Verwertungsgesellschaften in Frage stellen. Unabhängig davon stellt sich wie in der Antwort auf Frage 64 erläutert die Frage, ob die Geräteabgabe den Gegebenheiten der modernen Welt ausreichend gerecht wird.



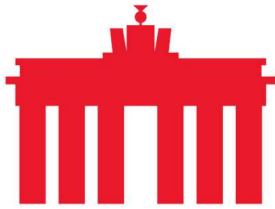
66. How would changes in levies with respect to the application to online services (e.g. services based on cloud computing allowing, for instance, users to have copies on different devices) impact the development and functioning of new business models on the one hand and rightholders' revenue on the other?

Um die Entwicklung neuer Services zu ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Rechteinhaber zu wahren, sollten die Regelungen zur Privatkopie unverändert bleiben. Allerdings sollten die Regelungen zur Kopierabgabe hinterfragt, aber auf keinen Fall ausgeweitet werden. Rechteinhaber erhalten bereits für lizenzierten Content eine Vergütung im Rahmen von Lizenzvereinbarungen. Zusätzliche Abgaben für Clouddienste würde zu Doppelt- bzw. Dreifachzahlungen führen. Es wäre praktisch unmöglich, für Cloudservices außerhalb Europas Gebühren einzuziehen. Damit müssten nur europäische Anbieter eine solche Abgabe zahlen, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Mehrfachzahlungen sind in jedem Fall zu verhindern, da die Verbreitung neuer Services wie die bereits genannten PVRs sonst gehemmt würde, was nicht im Interesse von Endnutzern, Service Providern und Rechteinhabern liegen kann.

VI Respect for rights

Directive 2004/48/EE provides for a harmonized framework for the civil enforcement of intellectual property rights, including copyright and related rights. The Commission has consulted broadly on this text. Concerns have been raised as to whether some of its provisions are still fit to ensure a proper respect for copyright in the digital age. On the one hand, the current measures seem to be insufficient to deal with the new challenges brought by the dissemination of digital content on the internet; on the other hand, there are concerns about the current balance between enforcement of copyright and the protection of fundamental rights, in particular the right for a private life and data protection. While it cannot be contested that enforcement measures should always be available in case of infringement of copyright, measures could be proposed to strengthen respect for copyright when the infringed content is used for a commercial purpose. One means to do this could be to clarify the role of intermediaries in the IP infrastructure. At the same time, there could be clarification of the safeguards for respect of private life and data protection for private users.

75. Should the civil enforcement system in the EU be rendered more efficient for infringements of copyright committed with a commercial purpose? Yes/ no – please explain



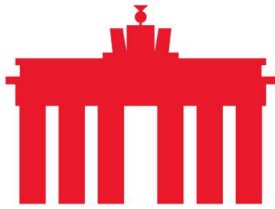
Nein. Eine Verschärfung der Verfolgung der Rechte am geistigen Eigentum führt zu einer Beschränkung der Freiheitsrechte wie dem Recht auf Informationsfreiheit oder einer Beschränkung des elementar wichtigen TK- und Fernmeldegeheimnisses. Unternehmen, die als Intermediäre fungieren (wie z.B. Internet Service-Provider, Hoster), müssen bei allen rechtswidrigen Handlungen ihrer Kunden auch weiterhin von der Haftung befreit sein, so lange sie keine positive Kenntnis von einer solchen haben, wie es in §§7-10 des deutschen Telemediengesetzes in Übereinstimmung mit den Artikeln 12-15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG festgelegt ist.

In der Umsetzung des Auskunftsrechts nach Artikel 8 der Richtlinie zur Durchsetzung des geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG) in nationales Recht hat sich in der deutschen Rechtsprechung bereits die Definition bzw. die Auslegung des Begriffs „gewerbliches Ausmaß“ als problematisch erwiesen. Hier wurde nicht aus Sicht des Nutzers, sondern aus Sicht der möglichen Verfügbarkeit argumentiert, womit auch geringfügige Verletzungshandlungen als „gewerbliches Ausmaß“ bewertet wurden. Genau diese Auswirkung lag aber nicht in der Intention des Gesetzgebers, wie aus Erwägungsgrund 14 der Richtlinie hervorgeht.

Deutschland geht hier in der Umsetzung des Auskunftsanspruchs also in rechtlich zweifelhafter Weise über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Abmahnungen sind grundsätzlich ein bewährtes Rechtsinstrument, um Rechtsstreitigkeiten auch ohne größeren gerichtlichen Aufwand zu lösen. Allerdings sollte mit diesem Rechtsmittel kein Missbrauch betrieben werden. Erfahrungswerte aus der deutschen Rechtspraxis zeigen Auswüchse von Massenabmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen, die vornehmlich Gewinnerzielungsabsichten dienen und der intendierten Wirkung der Abmahnung entgegenstehen. Dabei wird auch der Auskunftsanspruch missbraucht. Teilweise kam es dadurch zu Massenverfahren mit sehr hohen Kostenbelastungen nicht nur für die Verbraucher. Auch für die Anbieter ist die Ermittlung und Bereitstellung angeforderter Kundendaten ein kostspieliges Verfahren, für das es zudem kein geregelttes Entschädigungsverfahren gibt. Stattdessen sollte in Erwägung gezogen werden, dass die Kosten für solche Auskunftsanfragen stärker durch den Verursacher getragen werden müssen.

76. In particular, is the current legal framework clear enough to allow for sufficient involvement of intermediaries (such as Internet service providers, advertising brokers, payment service providers, domain name registrars, etc.) in inhibiting online copyright infringements with a commercial purpose? If not, what measures would be useful to foster the cooperation of intermediaries? *[Open question]*

Ja, der derzeitige Rechtsrahmen bietet eine funktionierende und angemessene Grundlage. Bei Verstößen gegen die Rechte am geistigen Eigentum ist zumindest innerhalb der EU und mit den USA ein rechtliches



Vorgehen etabliert. Diese grenzüberschreitende internationale Verfolgung sollte nun erst einmal verbessert und vereinfacht werden, statt den Rechtsrahmen zu verändern. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Angebote urheberrechtsverletzenden Materials fast ausschließlich aus dem außereuropäischen Ausland bereitgestellt werden und sich einer europaweiten rechtlichen Regelung damit entziehen würden. Die unrechtmäßige Verbreitung von Inhalten muss jedoch an der Quelle bekämpft und unzulässig verfügbar gemachte Inhalte könne so effektiv und nachhaltig gelöscht werden.

- Über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehende Schritte drohen, wie in der Antwort auf Frage 75 beschrieben, weitreichende und nicht wünschenswerte Rechtsfolgen zu haben, weshalb die bestehende Rechtslage in diesem Punkt nicht verändert werden sollte.

77. Does the current civil enforcement framework ensure that the right balance is achieved between the right to have one's copyright respected and other rights such as the protection of private life and protection of personal data? *Yes/ no – please explain*

- Ja. Momentan ist zumindest in Deutschland ein funktionierendes und noch akzeptables Verhältnis zwischen den Interessen von Rechteinhabern und den privaten Rechten der Nutzer erreicht. Der bestehende Auskunftsanspruch – der in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 14 und den Artikel 6 und 8 der Richtlinie zur Durchsetzung geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG) ausgestaltet wurde – funktioniert und wird extensiv in Anspruch genommen. Bedauerlicherweise trägt der Auskunftsanspruch in seinen Auswüchsen auch zum Abmahnunwesen bei. Massenabmahnungen wie in Frage 75 beschrieben können nicht verhindert werden.

Eine Verschärfung der der bestehenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten würde schnell die unverhältnismäßige Kriminalisierung auch geringfügiger Verletzungshandlungen nach sich ziehen. Ein solch repressiver Ansatz würde zudem nicht zur Akzeptanz des Urheberrechts beitragen und die Legitimationsgrundlage dieses Rechts verringern.

In den Vordergrund sollten hingegen die Freiheitsrechte des Nutzers gestellt werden und die elementare Bedeutung des TK- und Fernmeldegeheimnisses sowie der in Deutschland im Telemediengesetz festgelegten Providerhaftung bzw. der in den Artikeln 12-15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG festgelegten Grundsätze (Haftungsbefreiung bei reiner Durchleitung, Caching und Hosting sowie Ausschluss allgemeiner Überwachungspflichten). Ein Eingriff in diese Rechte steht in keinem angemessenen Verhältnis zum nachvollziehbaren Wunsch nach einer Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen.



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

VII A Single EU Copyright title

78. Should the EU pursue the establishment of a single EU Copyright Title, as a means of establishing a consistent framework for rights and exceptions to copyright across the EU, as well as a single framework for enforcement? *Yes/ no – please explain*

Ja. Als Reaktion auf die in dieser Antwort beschriebenen Problematiken könnte in Erwägung gezogen werden, ein europaweit gültiges Copyright einzufügen, das vor allem die Probleme bei einer grenzüberschreitenden Verbreitung von Inhalten entschärfen würde. Eine solche Regelung könnte eine Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung der Rechtsgrundlagen, Lizenzierungsvoraussetzungen und Schranken in den einzelnen Ländern darstellen und zur Chancengleichheit im Wettbewerb beitragen.

Gleichzeitig erachtet eco es nicht als notwendig, die bestehenden Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung zu verschärfen. Hier ist der derzeit zur Verfügung stehende Rechtsrahmen als funktionierend und angemessen zu betrachten.